



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

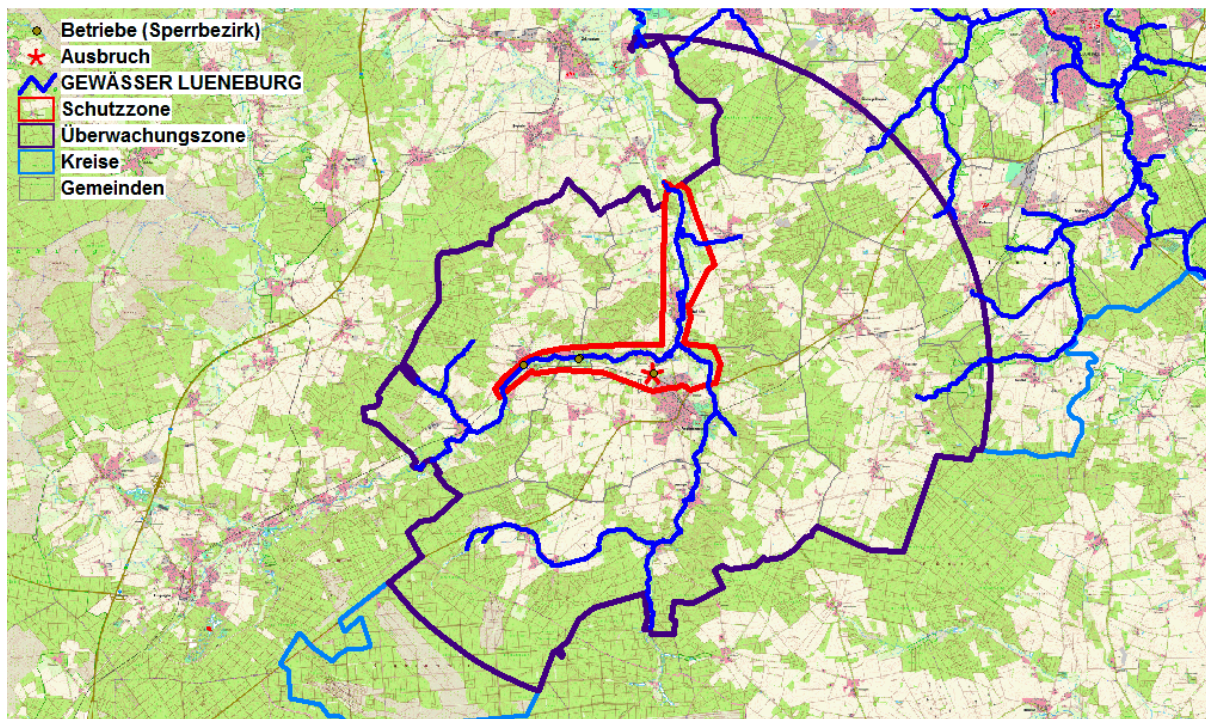
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Einrichtung eines Sperr- und Überwachungsgebietes aufgrund des Ausbruches einer Fischseuche; Infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)

Aufgrund des amtlich bestätigten Ausbruches der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) in einem Aquakulturbetrieb in Amelinghausen ordne ich Folgendes an:

Für die Luhe wird ein Sperrgebiet (Schutzzone), beginnend bei der Brücke der Bahnlinie bei Thansen bis zu dem Punkt, wo die Luhe die Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg/Landkreises Harburg schneidet, eingerichtet.

Es wird für folgende Bereiche darüber hinaus eine Überwachungsgebiet eingerichtet: Für die Luhe beginnend ab Kreisgrenze Landkreis Heidekreis/Landkreis Lüneburg bis zur Brücke der Bahnlinie bei Thansen über die Luhe stromaufwärts. Als Nebenfluss die Lopau ab Einmündung in die Luhe bis zur Staustufe vom Lopausee. Stromabwärts wird der Teil der Luhe entlang der Kreisgrenze in der Gemeinde Westergellersen festgelegt.

Über den o.g. Verlauf des Sperr- bzw. Überwachungsgebietes (Gewässerflächen) hinaus erstrecken sich die Gebiete auf die jeweils angrenzenden Land- und Gewässerflächen (Teichanlagen) innerhalb der in der untenstehenden Karte eingezeichneten Bereiche:



Nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §§ 3 und 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) ordne ich an, dass alle Fischhalter in dem o.g. Sperr- und Überwachungsgebiet unverzüglich Ihre Fischhaltungen beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Lüneburg anzuzeigen haben.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 FischSeuchV sind die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die Seuche (hier IHN) zu untersuchen und unterliegen der

behördlichen Beobachtung. Die Verbringung von Fischen aus dem o.g. Sperrgebiet bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, § 21 Abs. 1 Satz 3 FischSeuchV.

Die zuständige Behörde kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 FischSeuchV hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen, § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **27.06.2021** in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Die zuständige Behörde legt in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest, wenn der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt wurde, § 27 FischSeuchV. In Amelinghausen wurde ein Ausbruch der IHN in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine nicht exotische Fischseuche.

Zur Bestimmung des Umfangs der Gebiete wurde für das Sperrgebiet ein Radius von ca. 5 km und für das Überwachungsgebiet ein Radius von ca. 10 km im Umkreis des Aquakulturbetriebes, in dem ein Ausbruch der IHN bestätigt werden konnte, gewählt. Die Distanzen ergeben sich durch die mögliche Ausbreitung des Virus mit dem Wasser bzw. darin schwebenden Partikeln wie Fischkot und den Wanderbewegungen der Fische. Wobei stromauf eine geringere Distanz angenommen werden kann, da dort nur die Fischbewegungen relevant sind. Staustufen sind in der Regel Hemmnisse für Fische und Wasser, dass heißt ab dort kann das Virus nicht flussaufwärts gelangen. Da es sich hier um eine Fischseuche handelt, welche für Landtiere irrelevant ist, bleiben die Landflächen in den Radien zunächst unberücksichtigt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Fischseuche durch z.B. Prädatoren, wie dem Kormoran in angrenzende Gewässer bzw. Teiche ohne direkte Wasserverbindung zu den o.g. Gewässern, übertragen wird (z.B. über Anhaftungen an den Beinen oder dem Schnabel). Aus diesem Grund wurden auch angrenzende Land- und Gewässerflächen entsprechend der Darstellung auf der Karte in die Restriktionszonen aufgenommen.

Für das Sperrgebiet gilt § 21 Abs.1 Satz 2 und 3 FischSeuchV, für das Überwachungsgebiet § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV auch für den Ausbruch nicht exotischer Seuchen entsprechend, § 27 Satz 2 FischSeuchV.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 FischSeuchV sind die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die Seuche (hier IHN) zu untersuchen und unterliegen der behördlichen Beobachtung.

Für die Verbringung von Fischen aus Aquakultur aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb, ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, § 21 Abs. 1 Satz 3 FischSeuchV.

Die zuständige Behörde kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 FischSeuchV hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen, § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV.

Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind, § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz. Zur effektiven Bekämpfung dieser Fischseuche ist es unerlässlich, dass alle Fischhaltungen in dem Sperr- und Überwachungsgebiet bekannt sind, um nötigenfalls weitere tierseuchenrechtliche

Maßnahmen ergreifen zu können. Daher habe ich mich für die Anordnung der Anzeigepflicht aller Fischhaltungen entschieden. § 3 der FischSeuchV regelt, welche Betriebe genehmigungspflichtig sind. Aus § 6 FischSeuchV ergibt sich, welche Betriebe der Registrierungspflicht unterliegen.

Hinweis:

Das Sperr- und Überwachungsgebiet können erst dann aufgehoben werden, wenn alle Betriebe innerhalb des Sperrgebietes negativ auf IHN getestet wurden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der IHN unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Aquakulturbetreiber am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erheben.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 24.06.2021

gez.

Jürgen Krumböhmer

Erster Kreisrat